



Niederschrift

Sozialausschuss

20. Wahlperiode – 95. Sitzung

Innen- und Rechtsausschuss

20. Wahlperiode – 102. Sitzung

am Donnerstag, dem 2. Oktober 2025, 13:00 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete des Sozialausschusses

Katja Rathje-Hoffmann (CDU), Vorsitzende
Hauke Hansen (CDU)
Dagmar Hildebrand (CDU)
Werner Kalinka (CDU)
Andrea Tschacher (CDU)
Jasper Balke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Catharina Nies (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Birte Pauls (SPD)
Dr. Heiner Garg (FDP)

Anwesende Abgeordnete des Innen- und Rechtsausschusses

Jan Kürschner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), Vorsitzender
Tim Brockmann (CDU)
Dr. Hermann Junghans (CDU)
Seyran Papo (CDU)
Jette Waldinger-Thiering (SSW), i. V. von Sybilla Nitsch

Weitere Abgeordnete

Anna Langsch (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Birte Glißmann (CDU)
Thomas Jepsen (CDU)
Bina Braun (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
Dr. Kai Dolgner (SPD)
Niclas Dürbrook (SPD)
Sophia Schiebe (SPD)
Dr. Bernd Buchholz (FDP)
Christian Dirschauer (SSW)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Fachgespräch.....	5
Bericht über die Umsetzung der Ausweitung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein	
Bericht der Landesregierung Drucksache 20/3010	
2. Sicherheit und Gleichberechtigung für queere Menschen in Schleswig-Holstein: Entschlossene Maßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt.....	16
Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und SSW Drucksache 20/2940 (neu)	
Sicherheit und Gleichberechtigung queerer Menschen in Schleswig-Holstein schützen.....	16
Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Drucksache 20/3002	

Der Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses, Abgeordneter Kürschner, eröffnet die gemeinsame Sitzung um 16:15 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des federführenden Sozialausschusses fest.

Die Ausschüsse beschließen die Tagesordnung einstimmig, kommen nach der Beratung des ersten Tagesordnungspunktes jedoch überein, Tagesordnungspunkt 2 zu vertagen.

1. Fachgespräch

Bericht über die Umsetzung der Ausweitung des Hochrisikomanagements in Schleswig-Holstein

Bericht der Landesregierung
Drucksache [20/3010](#)

Herr Dr. Reimann, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein, entschuldigt sich eingangs, aufgrund eines Versehens sei vorab keine schriftliche Stellungnahme eingereicht worden.

Herr Gerken, Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände Schleswig-Holstein, stellt sich kurz vor und führt aus, er begleite die Erarbeitung des Leitfadens von Anfang an.

Herr Frank, Deutscher Familiengerichtstag e. V., versichert, der Beratungsgegenstand stelle ein großes Anliegen seines Vereins dar, und begrüßt den Leitfaden sowie den Bericht der Landesregierung, denn die Umsetzung in Schleswig-Holstein sei vorbildlich, insbesondere mit Blick auf die interfunktionelle Vernetzung, die Einbindung der Familiengerichte und die Fortbildung.

Der Vorsitzende erklärt, gerade der Deutsche Familiengerichtstag könne als Multiplikator in andere Bundesländer fungieren und das schleswig-holsteinische Konzept weitergeben.

Herr Jäger, Gewerkschaft der Polizei Schleswig-Holstein, trägt anhand des Umdrucks [20/5147](#) vor und betont, die Zusammenarbeit mit Institutionen und Behörden habe sich deutlich verbessert. Das Hochrisikomanagement stelle höchste Anforderungen an die zuständigen Mitarbeitenden, die sich wegen der schwerwiegenden und weitreichenden Folgen von Fehlern sehr unter Druck fühlten. Insbesondere behördenübergreifende Sachverhalte führten zu einem

erhöhten Koordinationsaufwand, der sich bei der Beteiligung anderer Bundesländer wegen der verschiedenen Polizeigesetze noch verstärke. Auch aus diesem Grund spreche sich die Gewerkschaft der Polizei für ein bundeseinheitliches Polizeirecht aus.

Der Vorsitzende gibt zu bedenken, die Unterschiede zwischen den Polizeigesetzen der Länder wirkten sich diesbezüglich gerade dann problematisch aus, wenn man den Schutz der Frauen dort verorte.

Frau Kerstin Hansen, Koordinierungsstelle KIK Schleswig-Holstein, begrüßt die gute, vertrauensvolle und verbindliche Zusammenarbeit. Sie spricht sich allerdings für das österreichische Modell aus, wonach sich die Täter bei der Täterarbeit melden müssten und nicht umgekehrt. In Österreich verzeichne man damit mehr Fälle und verfüge über mehr hilfreiches Wissen über die Täter, etwa über die psychische Lage und den Eskalationsgrad. Die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten gestalte sich regional sehr unterschiedlich. Auch nähmen nicht alle an den angebotenen wichtigen Fortbildungen teil. Die Jugendämter brauchten ein klares Verständnis darüber, wann es sich eigentlich um Hochrisiko handele und sie dies der Beratungsstelle oder der Polizei mitteilen sollten. In den Fallkonferenzen offenbare sich zudem, dass wegen fehlender Kapazitäten bisweilen nicht alle erforderlichen Personen teilnahmen.

Frau Vera Zingarini, Landesarbeitsgemeinschaft Autonomer Frauenhäuser Schleswig-Holstein, trägt anhand des Umdrucks [20/5338](#) vor.

Frau Lidija Baumann, Landesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren in Schleswig-Holstein, trägt anhand des Umdrucks [20/5307](#) vor.

Frau Andrea Gonschior, Landesarbeitsgemeinschaft der trägergebundenen Frauenhäuser Schleswig-Holstein, trägt anhand des Umdrucks [20/5320](#) vor und schließt sich den Ausführungen von Frau Hansen und Frau Zingarini an.

Frau Katharina Wulf, Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein e. V., trägt anhand des Umdrucks [20/5339](#) vor und schließt sich den bisherigen Ausführungen an. Sie greift den Hinweis von Frau Hansen zur Täterarbeit und zur Vorfeldanalyse auf und bezeichnet den

Danger Assessment Bogen als bestes zur Verfügung stehendes und wissenschaftlich standardisiertes Instrument, wobei man die Forschungsergebnisse und praktischen Erfahrungen aus dem europäischen Ausland für Verbesserungen heranziehen sollte. Dabei gehe es auch um die Ausbildung der Polizei, um möglichst wenig Fälle zu übersehen. Ihrer Ansicht nach brauche es Erfahrungswissen, das standardisierte Tool und eine Ausbildung über die Dynamik in solchen Fällen, was die Arbeit mit dem Täter unerlässlich mache. Sie begrüßt die Maßnahme zur Aufarbeitung der Tötungsdelikte. Nicht nur die Polizei, sondern auch die Beraterinnen in den Frauenberatungsstellen stünden bei Hochrisikofällen sehr unter Druck.

Abgeordnete Nies legt dar, alle verfolgten das Ziel, dass sich das Hochrisikomanagement als erfolgreich erweise. Dies verlange eine offene Fehlerkultur und die Optimierung der Prozesse. Sie fragt Herrn Jäger nach den konkreten Problemen bei der Beteiligung anderer Bundesländer, ob der Schutz der Frau immer im Vordergrund stehe oder was das Land dafür ändern müsste, beispielsweise um die Zuständigkeit der schleswig-holsteinischen Polizei sicherzustellen. Mit ihrem Antrag an das Gericht formuliere die Polizei auch die genaueren Umstände der Anwendung der Fußfessel, weshalb sie interessiere, ob auch hier noch Verbesserungsbedarf bestehe. Von den Vertretern der Jugendämter möchte sie wissen, ob sie für eine Fallkonferenz die Zustimmung des gewalttätigen Vaters einholen müssten, was nämlich dazu führen könnte, dass der geschützte Wohnort der Frau offenbart werde.

Herr Jäger stellt klar, er spreche nur als Vertreter der Gewerkschaft und nicht für die Landespolizei. Wegen der verschiedenen Gefahrenabwehrrechte in den Bundesländern könnten nicht überall dieselben Maßnahmen ergriffen werden, weshalb man die Rechtslage entweder harmonisieren oder aber den Schutz der Frauen nicht im Gefahrenabwehrrecht verorten sollte, wie der Vorsitzende schon angemerkt habe. Er berichtet von einem positiven Fall der Zusammenarbeit der Polizei Schleswig-Holstein mit der Polizei in Bayern in einem Fall häuslicher Gewalt.

Die Antragstellung beim Amtsgericht erweise sich als sehr kompliziert, die die Polizei inzwischen aber gut beherrsche. Bei den in der Zwischenzeit ausgelösten Alarmmeldungen handle es sich in der überwiegenden Mehrheit nicht um Fehlalarme, sondern der Gefährder halte sich nicht an Auflagen. In jedem Fall komme es zu einem Polizeieinsatz, mitunter mit mehreren Polizeifahrzeugen, sodass die Polizei bei zu vielen Fällen an ihre Grenzen stoßen werde.

Frau Hansen berichtet von Ungewissheiten in der Praxis, ob beispielsweise ein Gefährder seine Fußfessel abnehmen dürfe, wenn er sich in Hamburg befinde, weil das schleswig-holsteinische Polizeirecht dort eben nicht gelte.

Herr Gerken erläutert, wenn seine Behörde bei einer Fallkonferenz zu einem Hochrisikofall mit Kindern einbezogen werde, gehe sie grundsätzlich von einer Kindeswohlgefährdung aus. Insofern komme es ihr vornehmlich auf den Schutz des Kindes an. Grundsätzlich verfolge das Jugendamt das Ziel, Familien zu erhalten. Man frage bei einem Elternteil nicht um Erlaubnis, schon gar nicht, wenn er im Verdacht stehe, Täter zu sein.

Abgeordnete Nies wünscht sich diesbezüglich eine Klarstellung an alle Jugendämter, was Herr Dr. Reimann jedenfalls für den Kreis Ostholstein für nicht notwendig erachtet. Klarstellungen oder Hinweise zu grundsätzlichen Verfahrensfragen erfolgten über das beim Ministerium angesiedelten Landesjugendamt, an das sich die Abgeordnete wenden möge, falls sie dies für erforderlich halte. Er vertritt die Auffassung, alle Jugendämter würden so verfahren, sofern es nicht zu folgenschweren Fehlern im Einzelfall komme.

Abgeordnete Nies weist darauf hin, ihr gehe es lediglich darum, mit Blick auf die Entwicklung der Prozesse Handlungssicherheit in Einzelfällen zu geben. Frau Baumann habe die Einbeziehung gewalttätiger Sorgeberechtigter ebenfalls als schwierig bezeichnet. Insofern hielte sie klarstellende Hinweise durch die kommunalen Landesverbände für sehr sinnvoll. Auf keinen Fall wolle sie dem Kreis Ostholstein Vorwürfe machen.

Herr Gerken zeigt sich optimistisch, die Mehrheit der anderen schleswig-holsteinischen Jugendämter teile seine Haltung. Allerdings müsse man auch an die Fluktuation in der Kollegschaft denken, und der Allgemeine Soziale Dienst stehe stets unter einem großen Druck, keine Fehler zu machen, die bei Kindern und Jugendlichen schwerwiegende Auswirkungen haben könnten. Er erinnert an die Aussage seines Professors der Sozialen Arbeit in einer Erstsemesterveranstaltung, den Studierenden müsse klar sein, dass sie mit einem Bein stets im Gefängnis stünden. Die durch KIK organisierten Fortbildungen nehme man gerne wahr, wovon beide Seiten profitierten. Sie müssten aber regelmäßig durchgeführt werden.

Abgeordnete Hildebrand hält es für notwendig, den Prozess beständig im Auge zu behalten und zu evaluieren. Sie pflichtet Herrn Jäger bei, mehr Einheitlichkeit zwischen den Bundesländern wäre wünschenswert, wobei sie fürchte, dass auch Koordination und Datenschutz

vieles ausbremsten, und bittet um Vorschläge, wie man nicht kooperative Täter stärker in die Pflicht nehmen könne. Von Frau Hansen möchte sie wissen, was das Land tun könne, um alle Städte und Kreise für dieses Thema gleichermaßen zu stärken und zu sensibilisieren.

Herr Dr. Reimann unterstreicht, nach seiner Einschätzung hätten die Jugendamtsleitungen der Kreise und gewiss auch der Städte Hochrisikomanagement sehr frühzeitig aufgegriffen. Der Leiter des Landesjugendamtes, das regelmäßig an den Jugendamtsleitungsrunden teilnehme, weise auf den Handlungsleitfaden hin. Er wiederholt, ergänzenden Klarstellungsbedarf dort anzumelden, das erforderlichenfalls nämlich einen Beratungserlass herausgebe.

Herr Jäger wünscht sich eine rechtliche Eskalationsmöglichkeit bei unkooperativen und gefährlichen Tätern, die man am Ende nötigenfalls in Präventivhaft nehmen müsse, sofern sie sich nicht an das Aufenthaltsgebot hielten.

Dem stimmt der Vorsitzende zu. Verstöße der Täter gegen einen Gewaltschutzbeschluss, spreche man über Straftaten nach dem Gewaltschutzgesetz, sodass jeder Verstoß ein Strafverfahren auslöse. Dies werde den Täter im Zweifelsfall aber auch nicht von seinem Handeln abhalten, sodass man vermutlich auf andere Mittel zurückgreifen müsse.

Frau Hansen verweist zu Fragen nach gleichmäßigen Strukturen sowie gleichmäßiger Qualität in der Fläche auf die Stellungnahme und beklagt, wegen der fehlenden Fortbildungspflicht und der richterlichen Unabhängigkeit könne KIK die Familiengerichte nur schwer erreichen, weshalb sie sich über Unterstützung durch die Politik freuen würde, auch um die Istanbul-Konvention umzusetzen.

Herr Frank unterstreicht, auch der Deutsche Familiengerichtstag setze sich seit über 40 Jahren für eine Fortbildungspflicht ein. Die Istanbul-Konvention stelle geltendes Recht dar, über das sich die Gerichte in geeigneter Form fortbilden müssen, wobei es sich bei der Entscheidung über die Art wieder um einen Akt der richterlichen Unabhängigkeit handele. Er empfiehlt, mit den Leitungen der Gerichte Kontakt aufzunehmen, die wenigstens ihre Erwartungshaltung formulieren könnten. Allerdings sei nicht zu kontrollieren, ob jemand zwar an einer Fortbildung teilnehme, sie aber nicht ernst nehme. Die Vollstreckung von Gewaltschutzbeschlüssen bis hin zur Ordnungshaft brauche enorm viel Zeit, weshalb man die Sensibilität der Bereitschaftsgerichte sowie der Polizeibehörden steigern möge, etwa mit Blick auf den Gewahrsam

zur Verhinderung von Straftaten. Eine Lücke im Gewaltschutzgesetz bestehe allerdings bei dauerhaft schuldunfähigen Personen.

Frau Wulf bittet um Einschätzung der Entwicklung auf Bundesebene, weil der Landesverband Frauenberatung Schleswig-Holstein schon seit Jahren die Eilbedürftigkeit bei der Verhandlung wegen Übertretungen fordere. Trotzdem werde sie im aktuellen Entwurf des Bundes nicht aufgenommen und sei erstaunlicherweise auch nur bei wenigen Verbänden zu finden. Dabei biete die elektronische Fußfessel nun doch den technischen Beweis für eine absichtliche Übertretung.

Herr Frank antwortet, eine Verhandlung über den Antrag auf Bestrafung oder Ordnungsgeld sei relativ schnell anberaumt, aber von der Anordnung bis zur Umsetzung der Ordnungshaft spreche man über lange Laufzeiten. So müsse der Täter angehört, der Beschluss erlassen und zugestellt werden, gegen den die Rechtsmittelfrist laufe. Gegebenenfalls werde über ein Rechtsmittel entschieden, bis der rechtskräftige Beschluss zugestellt werde. Nehme der Täter die Ladung zum Haftantritt nicht wahr, erlasse das Gericht einen Haftbefehl, der wiederum vollstreckt werden müsse. Im Ergebnis vergingen Wochen und Monate, in denen der Staat dem Täter signalisiere, dass er einfach so weitermachen dürfe. Der Arbeitskreis des Deutschen Familiengerichtstags zur Vollstreckung von Gewaltschutzsachen empfehle unter anderem, die elektronische Fußfessel nicht nur als Schutzmaßnahme, sondern auch als Vollstreckungsmaßnahme zu verstehen, die nämlich wesentlich schneller umgesetzt werden könne als Ordnungshaft.

Seiner Ansicht nach werde Ordnungshaft bei sehr hartnäckigen Tätern immer noch zu selten angeordnet, weil Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung bestünden. So werde er häufig von Kolleginnen und Kollegen gefragt, ob sie denn überhaupt ohne vorheriges Ordnungsgeld direkt Ordnungshaft anordnen dürften. Diesbezüglich herrsche also enorme Unkenntnis der Rechtslage, nach der nämlich sofort Ordnungshaft angeordnet werden dürfe. Diesbezüglich müsse man von einem Schulungsproblem sprechen.

Abgeordnete Waldinger-Thiering stellt die Übereinstimmung der Sachverständigen fest, die Definition häuslicher Gewalt müsse nachgeschärft werden, die sich mit der Zeit auch verändert habe. Außerdem umfasse sie mit Blick auf digitale Sicherheit inzwischen auch andere Komponenten. Diesbezüglich bittet sie um Vorschläge und fragt nach der Notwendigkeit der

Anpassung des Fragebogens zum Hochrisikomanagement, ob es zwischenzeitlich ein Fortbildungsreferat am Oberlandesgericht gebe sowie wie viele Richterinnen und Richter an Fortbildungen teilgenommen hätten.

Sie begrüßt, dass die Jugendämter gewalttätige Sorgeberechtigte nicht einbezögen, die sich nämlich häufig Therapien und andere Maßnahmen versperren. Außerdem bestehe tatsächlich die Gefahr, dass der Aufenthaltsort der Mutter und der Kinder offenbart werde. Auch sie hebt hervor, es können an sich nicht sein, Frauen und Kinder in Schutzwohnungen unterzubringen, anstatt den Täter fernzuhalten. Auch aus diesem Grund halte sie eine Harmonisierung der Polizeigesetze der Bundesländer für erforderlich und es für richtig, dass sich der Täter bei der Täterberatung melden müsse.

Frau Wulf wiederholt, beim Fragebogen handele es sich um ein enorm wichtiges wissenschaftliches Instrument, weil man auf dieser Grundlage in den Fallkonferenzen berate und sich die Antragstellung hochschwelliger Maßnahmen gegen den Täter bei der Justiz darauf gründen. Insofern könne man den Fragebogen zwar ergänzen, aber man möge ihn nicht abschaffen oder die Politik einbeziehen. Auch sie erkenne Verbesserungsbedarf, der sich aber mit Blick auf den Prozess noch nicht realisieren lasse.

Frau Baumann unterstreicht, der Täter müsse gehen, denn Frauen und Kinder verlören durch ihre Flucht auch das soziale Umfeld, das aber für die gesunde psychische Entwicklung der Kinder so wichtig sei. Das Kinderschutz-Zentrum definiere häusliche Gewalt als Partnerschaftsgewalt und Gewalt gegen Kinder als Kindesmisshandlung; beides möge man nicht miteinander vermischen.

Frau Zingarini berichtet aus der Praxis in den Frauenhäusern, dass die Frauen massiv von familiärer Gewalt betroffen würden, also auch durch Väter, Brüder und Onkel. Teilweise handele es sich auch um Nachbarn und Arbeitskollegen. Letztlich müsse man den Gewaltbegriff in einer Hochrisikosituation auf die Fälle ausweiten, in denen jemand bereit sei zu töten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, die elektronische Fußfessel stehe nicht nur bei Partnerschafts- oder häuslicher Gewalt zur Verfügung, sondern auch in anderen Fällen. Als Mittel des Hochrisikomanagements stelle sich also immer die Frage, ob man es anwenden könne.

Frau Hansen erläutert, nach der Definition der Polizei handele es sich bei häuslicher Gewalt um familiäre Gewalt, obwohl der Leitfaden sich auf häusliche Gewalt beschränke. Sie hält es für sehr wichtig, weiter darüber zu sprechen. Sodann berichtet sie über eine gelungene und sogar überbuchte Veranstaltung am Oberlandesgericht mit reger Beteiligung von Familienrichterinnen und Familienrichtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten. Zwar müsse gehen, wer Gewalt ausübe, aber dies funktioniere noch nicht immer. Sie moniert, nach wie vor wende sich die Täterarbeit an die Täter, obwohl es eigentlich andersherum sein müsste. Einem gefährlichen Menschen die Entscheidung darüber zu überlassen, ob er sich Hilfe suche, halte sie aber für nicht ausreichend.

Herr Frank appelliert, für ein einheitliches Vorgehen die an zentralen Stellen niedergelegten Begriffe zu benutzen. So definiere die Istanbul-Konvention häusliche wie auch Partnerschaftsgewalt, die man doch gerade als geltendes Recht in den Köpfen der Handelnden verankern wolle.

Abgeordnete Rathje-Hoffmann spricht das Umgangsrecht der Kinder mit gewalttätigen Eltern an, das sich nicht in jedem Fall als hilfreich erweise.

Frau Gonschior kritisiert ein Umgangsrecht trotz häuslicher Gewalt und Hochrisikomanagements sehr und spricht sich dafür aus, Väter zuerst zur Teilnahme an einem Täterprogramm zu verpflichten, sie also in die Verantwortung zu nehmen, ins Handeln zu bringen und einen besseren Schutz für die Kinder zu erreichen.

Herr Frank zeigt Verständnis für diese häufig erhobene Kritik, verweist aber auf die verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn auch die Belange zur Abwehr einer Kindeswohlgefährdung selbstverständlich dem geschützten Umgangsrecht der Eltern mit ihren Kindern vorgingen. Beim Umgangsrecht gehe es auch um die Frage, ob man durch Maßnahmen hinreichend sicher ausschließen könne, dass es zu einer erneuten Gefährdung komme. Dazu zähle die Täterarbeit nach gegenwärtiger Rechtslage ausdrücklich noch nicht, die es auch noch nicht in allen Bundesländern gebe. Sodann weist er auf das praktische Problem hin, dass zwar ein entsprechendes Angebot bestehe, das der Täter aber selbst bezahlen müsse und dies nicht könne.

Bevor er einen Umgangs Ausschluss anordne, müsse er stets mildere Mittel prüfen, mit denen man den Umgang für alle Beteiligten sicher durchführen könne, den das Kind möglicherweise

auch selbst wünsche; andernfalls werde seine Entscheidung von der nächsthöheren Instanz aufgehoben. Bei Hochrisikofällen tendiere die Rechtsprechung immer stärker dazu, den Umgang einzuschränken oder ganz auszuschließen. Gleichwohl halte er einen Automatismus, den Umgang erst nach Täterarbeit zu gestatten, für nicht verhältnismäßig.

Abgeordnete Waldinger-Thiering möchte wissen, ob der Wunsch des Kindes zum Umgang mit seinen Eltern überhaupt berücksichtigt werde, woraufhin Frau Baumann ausführt, dies komme auf den Einzelfall an. Auch wenn es von verschiedenen Fachleuten gefragt werde, erweise sich sein Wunsch am Ende bisweilen doch als unerheblich. Aus den letzten Fallkonferenzen könne sie allerdings berichten, dass das Umgangsrecht dafür genutzt worden sei, dem Vater bei entsprechendem Ausmaß häuslicher Gewalt Beratungsmaßnahmen aufzuerlegen.

Frau Hansen führt aus, auch bei polizeilichen Maßnahmen werde Umgangsrecht eingefordert, aber vornehmlich, um auf diesem Weg Kontakt zu der Frau zu erlangen. Für die Übergabe des Kindes komme es dann zu einem Treffen. Während einer polizeilichen Maßnahme und insbesondere bei einem Hochrisikofall dürfe es aber gar keinen Umgang geben, um sie nicht zu konterkarieren, denn entweder sei der Täter wirklich gefährlich – dann könne es keinen Kontakt geben –, oder die polizeiliche Maßnahme sei unverhältnismäßig.

Frau Grösser ergänzt, wenn ein Vater den Umgang einfordere, obliege die Zuständigkeit dem Jugendamt beziehungsweise dem Familiengericht am tatsächlichen Aufenthaltsort der Kinder. Daher wisse der Täter dann, wo sich seine Kinder aufhielten. Insofern erweise sich das Sorge- und Umgangsrecht als große Sicherheitslücke.

Der Vorsitzende weist darauf hin, auch wenn es sich um ein wichtiges Thema handele, könne das Land diesbezüglich keine Regelungen ergreifen.

Herr Gerken betont, der Ausschluss des Umgangsrechtes müsse im Einzelfall geprüft werden. Mitunter verlangten die Kinder selbst nach dem Umgang. Das Jugendamt müsse sich auch vor Gericht für die Rechte und Interessen des Kindes einsetzen. Dafür sollten sie gegen gerichtliche Beschlüsse durchaus auch Beschwerde einlegen. Er äußert den Wunsch, dass das Umgangsrecht rechtlich weniger stark bewertet werde als bislang.

Abgeordnete Pauls fragt nach Umsetzungsproblemen in der Praxis wegen personeller Engpässe der Justiz oder wegen der Umstellung auf Open-Source-Software. Wie man eine elektronische Fußfessel entfernen oder unbrauchbar machen könne, lasse sich leicht im Internet recherchieren, weshalb sie die polizeiliche Erfahrung interessiere.

Herr Jäger berichtet von erheblichen Schwierigkeiten etwa bei richterlichen Beschlüssen zur Freiheitsentziehung, räumt aber ein, die Auswirkungen bei häuslicher Gewalt nicht zu kennen. Von technischen Problemen im Zusammenhang mit der Fußfessel wisse er nichts. Bei den Alarmmeldungen habe es sich jedenfalls nicht um Fehlalarme gehandelt.

Herr Gerken teilt die Einschätzung eines Mitarbeiters des Landeskriminalamtes mit, werde eine Fußfessel nicht regelmäßig aufgeladen, funktioniere sie auch nicht.

Frau Wulf betont, nach dem Landesverwaltungsgesetz müsse die Fußfessel funktionsfähig gehalten werden. Wer sie abnehme, beschädige oder nicht auflade, sollte damit rechnen müssen, Besuch von der Polizei zu erhalten, weil davon auszugehen sei, dies geschehe absichtlich. In diesem Fall müsse auch die Frau benachrichtigt und unterstützt werden. Sie verweist auf eine spanische Untersuchung, wonach der Täter und auch die Frauen zu Beginn testeten, ob eine Fußfessel zuverlässig funktioniere.

Der Vorsitzende betont, selbstverständlich dürfe das Recht nicht dem Unrecht weichen, aber trotzdem halte er es nicht für sinnvoll, den Täter zu benachrichtigen, wenn er in die Nähe der Frau komme, weil man ihm dann nämlich konsequenterweise auch bedeuten müsste, in welche Richtung er nicht gehen dürfe, womit man gerade schlechte Situationen hervorrufe, die man doch eigentlich vermeiden wolle.

Abgeordnete Schiefer berichtet, aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit als Familien- und Jugendrichterin in Hamburg kenne sie Kapazitätsengpässe und Fluktuationen beim Allgemeinen Sozialdienst und auch den Jugendämtern, die ebenfalls händeringend nach Fachkräften suchten. Verwaltung und Justiz setzten dafür nur Menschen mit einer gewissen Grunderfahrung und Eignung ein, was das Gesetz auch vorsehe. Darüber hinaus gebe es gute Supervisionsmodelle. Alle Beteiligten vom Jugendamt bis zum Gericht bearbeiteten Gefälle der Kindeswohlgefährdung mit ganz besonderer Priorität. Jedenfalls würden hier keine Verzögerungen aufgrund von Engpässen hingenommen.

Frau Hansen führt aus, eine Frau könne sehr schnell eine Gewaltschutzanordnung erlangen, müsse aber Verstöße dagegen selbst beim Familiengericht anzeigen, und die entsprechenden Ordnungsmittel liefen nur sehr verzögert, was nicht zusammenpasse. Die Gerichte könnten nicht schneller arbeiten, weil so viel zu tun sei. Sie bezeichnet es als hilfreich, die Familienrichterinnen und Familienrichter für Vernetzung freizustellen, die nämlich trotzdem die gleiche Fallzahl erledigen müssten. Teilweise verweigerten sie deshalb die Teilnahme an KIK-Strukturen mit dem Hinweis, dies müssten sie dann in ihrer Freizeit machen. Gleiches gelte für die Kooperationskreise zum Kinderschutz.

Vom Vorsitzenden befragt erläutert Herr Frank, die Vollstreckung in Gewaltschutzsachen unterliege dem Bundesrecht. Darauf könne ein Gericht nicht mit seiner Geschäftsverteilung einwirken. Grundsätzlich handele es sich bei Verstößen um ein zivilrechtliches Unterlassungsverfahren des Opfers als Antragsteller, was bedeute, dass die Gerichte an dessen Anträge gebunden seien. Das bedeute, selbst bei Hinweisen der Polizei, dass der Täter dagegen verstoße, könne das Gericht nichts unternehmen, wenn kein Antrag gestellt werde. Auch komme es häufig vor, dass das Opfer den Antrag wieder zurückziehe, wogegen dem Gericht keine Handhabe obliege, sofern nicht auch Kinder beteiligt seien und es von Amts wegen ein Kinderschutzverfahren einleiten könne. Um schnell zu Sanktionen zu kommen, möge man ein stärkeres Augenmerk auf die Kooperation der Polizei mit den Bereitschaftsgerichten legen, um schneller Verhinderungsgewahrsam anzuordnen.

Der Vorsitzende regt eine Bundesratsinitiative zur Ausweitung des schleswig-holsteinischen Polizeirechts zum Schutz der Frauen über einen Staatsvertrag beziehungsweise ihre Harmonisierung an. Er dankt allen Beteiligten für ihre praktische Arbeit, weil die Konzeption der Politik auch mit Leben erfüllt werden müssten. Das Geschehen in den Fallkonferenzen werde sich in den nächsten Jahren gewiss noch weiterentwickeln.

Der Vorsitzende wirft die Verfahrensfrage auf, ob der folgende Tagesordnungspunkt realistischweise noch bis 18:00 Uhr behandelt werden könne.

Abgeordneter Dr. Garg teilt den Wunsch der Opposition mit, sich nur über das Verfahren auszutauschen, die nämlich zu beiden Anträgen eine Anhörung beantrage.

Abgeordnete Schiefer gibt den Beschluss des Innen- und Rechtsausschusses wieder, gerade mit Blick auf die vielen sicherheitspolitischen Punkte und der vorläufig unterschiedlichen Haltung zunächst ein Gespräch mit dem Innenministerium durchzuführen, um sich einander annähern und Probleme ausräumen zu können. Anschließend werde man darüber entscheiden, ob man noch eine Anhörung benötige. Sie sei davon ausgegangen, dass dieses Gespräch heute stattfinde.

Abgeordneter Dr. Garg räumt ein, diese Absprache kenne er nicht. Die Vorsitzende des Sozialausschusses habe darauf hingewiesen, die Sitzung werde längstens bis 18:00 Uhr stattfinden. Wegen der Wichtigkeit des Themas und der knappen Zeit schlägt er vor, Tagesordnungspunkt 2 zu vertagen, worüber Einvernehmen herrscht.

2. Sicherheit und Gleichberechtigung für queere Menschen in Schleswig-Holstein: Entschlossene Maßnahmen gegen Diskriminierung und Gewalt

Antrag der Fraktionen von FDP, SPD und SSW
Drucksache [20/2940](#) (neu)

Sicherheit und Gleichberechtigung queerer Menschen in Schleswig-Holstein schützen

Alternativantrag der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache [20/3002](#)

Dieser Punkt wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Abgeordnete Pauls kritisiert, dass die 94. Sitzung des Sozialausschusses nicht fortgesetzt werde, zumal nicht feststehe, wann die verbleibenden Tagesordnungspunkte denn nun beraten würden.

Abgeordneter Kalinka verweist auf den Beschluss, die Sitzungen des Sozialausschusses spätestens um 18 Uhr zu beenden.

Die Vorsitzende, Abgeordnete Rathje-Hoffmann, schließt die Sitzung um 18 Uhr.

gez. Katja Rathje-Hoffmann
Vorsitzende

gez. Thomas Wagner
Geschäfts- und Protokollführer